

Miet-/Verleihvertrag für Hüpfburganhänger WI-NH 47

Zwischen dem

Nachbarschaftshaus Wiesbaden e.V.
Rathausstraße 10
65203 Wiesbaden

vertreten durch den Geschäftsführer
Johann Schmidt

– im Folgenden Verleiher genannt –

und

vertreten durch

– im Folgenden Entleiher genannt –

wird folgende Vereinbarung über die zeitweise Überlassung eines PKW- Anhängers mit dem amtlichen Kennzeichen WI-NH 47 mit Hüpfburg, Zubehör und Spielekiste abgeschlossen:

1. Allgemeine Veranstaltungsdaten:

Die Hüpfburg, Spiele und Anhänger sollen eingesetzt werden bei

Veranstaltung:

Datum der Veranstaltung: vom _____ bis _____

Veranstaltungsort:

Ansprechpartner des Veranstalters:

Erreichbarkeit (AP):

Datum/Uhrzeit Abholung/Aufbau: _____ Uhr

Datum/Uhrzeit Rückgabe/Abbau: _____ Uhr

2. Vermietung / Verleih:

Für die Nutzung des Hüpfburganhängers mit Inhalt ist vom Entleiher eine Gebühr in Höhe von _____,00 € zzgl. MWST zu entrichten. Für verspätete Rückgaben sind zusätzlich _____,00 € für jeden weiteren Tag fällig. Der Mietzins ist vorab bar bei Abholung zu entrichten.

Zusätzlich ist von allen Entleihern eine Kautions in Höhe von 300,00 € zu hinterlegen. Die Kautions ist bei Übergabe zu hinterlegen, die bei mängelfreier Rückgabe der Leihgegenstände fällig wird. Im Falle von Mängeln bei Rückgabe der Leihgegenstände ist die Kautions erst nach Behebung der Mängel durch den Entleiher fällig. Der rückzahlbare Kautionsbetrag mindert sich um etwaige Schadensersatzbeträge bei Beschädigung der Leihgegenstände bzw. Überschreitung des Rückgabetermins.

Bei Übergabe des Hüpfburganhängers hat sich der Entleiher vom einwandfreien Zustand der Gerätschaften, insbesondere auch in technischer Hinsicht zu überzeugen. Sichtbare Schäden und/oder festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich auf dem Übergabeprotokoll zu vermerken. Später vorgebrachte Einwendungen des Entleihers, etwaige Schäden seien schon vor der Übergabe vorhanden gewesen, können dann nicht mehr berücksichtigt werden. Die Rückgabe der Leihgegenstände erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum vereinbarten Rückgabetermin am Nachbarschaftshaus, Rathausstraße 10 in 65203 Wiesbaden.

Die anliegenden Nutzungsbedingungen in Bezug auf die pflegliche Behandlung des/der Mietartikel sind ausdrücklicher Vertragsbestandteil.

Schäden an den Leihgegenständen, die im Einflussbereich des Entleihers entstehen, bzw. entstanden sind, hat dieser im Anschluss an die Bekanntgabe der Schadenhöhe unverzüglich zu erstatten. Die Erstattungspflicht des Entleihers gilt unabhängig vom eigenen Verschulden. Der Entleiher haftet auch für das Handeln Dritter in seinem Einflussbereich, insbesondere für Schäden, die durch sein Hilfspersonal oder durch die Nutzer der Anlagen entstehen. Auf etwaige Schäden an den Leihgegenständen ist bei deren Rückgabe unverzüglich hinzuweisen.

Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgegenständen nach den Regelungen der anliegenden Nutzungsbedingungen pfleglich und sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Der Entleiher übernimmt die vollständige Haftung für Schäden an den Leihgegenständen, die durch Feuer, Wasser, mutwillige Beschädigungen, Vandalismus, Fehlbedienung, Diebstahl und wegen anderer vertragswidriger Handlungen eintreten. Für den Hüpfburganhänger besteht seitens des Verleihers eine Vollkaskoversicherung mit 300 € Selbstbeteiligung. Für alle weiteren Leihgegenstände besteht auf Seiten des Verleihers kein Versicherungsschutz. Schäden am Anhänger oder seinem Inhalt sind ggf. durch die Betriebshaftpflicht des Entleihers zu regulieren.

Die Nutzung der Leihgegenständen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Entleihers. Der Entleiher stellt den Verleiher von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die sich während der Mietzeit ergeben, insbesondere in Bezug auf solche aus der Aufstellung, dem Abbau und der Nutzung der Leihgegenstände. Die Haftung des Verleihers wird - soweit gesetzlich zulässig - beschränkt auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden. Für Personenschäden setzt die Haftung des Verleihers eigenes Verschulden voraus. Werden Ansprüche aus Produkthaftung, oder sogenannte Mangel- bzw. Mangelfolgeschäden von Dritten erhoben, tritt der Entleiher jegliche ihm etwaig gegenüber Dritten bestehenden Ansprüche zur eigenen Rechtsverfolgung durch den Verleiher ab. Dieser nimmt die Abtretung solcher Ansprüche bereits jetzt an.

Die Leihgegenstände dürfen vom Entleiher weder untervermietet noch in sonstiger Weise Dritten überlassen werden, außer es wurde ausdrücklich bei Vertragsschluss so vereinbart.

Der Entleiher verpflichtet sich mit der Nutzung des Hüpfburganhängers nur Personen zu betrauen, die eine gültige Fahrerlaubnis für PKW mit Anhänger besitzen. Der Entleiher verpflichtet sich darüber hinaus, den Hüpfburganhänger ausschließlich zum Transport der zugehörigen Hüpfburg zu nutzen.

3. Zusätzliche Kosten:

Zusätzlich Kosten fallen für den Entleiher an, wenn die Hüpfburg stark verschmutzt zurückgegeben wird. Hierfür berechnen wir 50,00 Euro für die Reinigung.

Wird die Hüpfburg während der Mietzeit beschädigt, haftet der Entleiher für die Reparaturkosten sowie Ausfallkosten, falls diese anfallen. Ebenso haftet der Entleiher im vollem Umfang, wenn die Hüpfburg oder das Zubehör endwendet wurde.

4. Nutzungshinweise

Aufsichtsperson:

Unfälle mit Hüpfburgen und dergleichen passieren dann am häufigsten, wenn keine Aufsichtsperson vorhanden ist. Daher muss die Hüpfburg während des gesamten Betriebes von einem verantwortlichen Erwachsenen beaufsichtigt werden. Die Aufsichtsperson muss sicherstellen können, dass die Hüpfburg nicht überlastet wird und kein Kind über die seitlichen Schutzwände klettert, daran hängt oder dergleichen mehr. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, auf die Einhaltung der zur Hüpfburg gehörenden Sicherheits- und Nutzungsbedingungen zu achten.

Achtung! Kinderhüpfburgen sind für Kinder konstruiert und daher nicht für die Benutzung durch Erwachsene geeignet und zugelassen.

Aufstellfläche:

Vorzugsweise ist eine ebene, freie Gras- bzw. Rasenfläche zu wählen. Auf Hartbelägen, (Asphalt etc.) muss die beiliegende Schutzplane ausgebreitet werden. Vor dem Ausbreiten der Schutzplane ist sicherzustellen, dass die ganze Fläche frei von Steinen, spitzen Gegenständen etc. ist.

Vor dem Aufblasen ist die Hüpfburg so auszulegen, dass der Luftkanal im 90° Winkel weggeht und nicht verdreht ist.

Elektrisches Gebläse:

Niemand außer der verantwortlichen Aufsichtsperson darf Zugriff zum Gebläse haben. Das Gebläse darf nur mit einem feuchtigkeitsgeschützten Verlängerungskabel betrieben werden. Das Gebläse muss an einem sauberen und trockenen Ort stehen. Der Lufteintritt darf nicht behindert werden. Es dürfen keine Fremtteile angesaugt werden. Während des Betriebes ist durch die Aufsichtspersonen darauf zu achten, dass Kinder dem Gebläse nicht zu nahekommen oder Gegenstände in das Gebläse stecken können.

Aufblasen:

Die Aufsichtsperson beobachtet den gesamten Füllvorgang. Während des ganzen Betriebes muss unbedingt darauf geachtet werden, dass kein Papier oder sonstiges den Lufteinlass des Gebläses blockiert. Das Gebläse muss so positioniert werden, dass möglichst viel Luft ungehindert einströmen kann. Dies ist während des ganzen Betriebes zu beobachten und zu kontrollieren.

Achtung!: Es darf niemand in die Hüpfburg, bevor diese vollständig aufgeblasen ist.

Betrieb der Hüpfburg:

Bei Sturm, starkem Wind oder Niederschlag darf die Hüpfburg nicht benutzt werden. Ab Windstärke 5 der Beaufort Skala (siehe Anlage), sowie bei Gefahr von Feuer, Sturm und Gewitter oder Starkregen ist die Hüpfburg sofort außer Betrieb zu nehmen und entsprechend (abgebaut) vorübergehend zu sichern.

Windtabelle

Bezeichnung	Beaufort-Stärke	Knoten	km/h	m/sec	Charakteristika
Windstille	0	unter 1	unter 1	0 bis 0,2	Rauch steigt gerade empor
leiser Zug	1	1 bis 3	1 bis 5	0,3 bis 1,5	Zug des Rauchs erkennbar
leichte Brise	2	4 bis 6	6 bis 11	1,6 bis 3,3	Wind ist im Gesicht fühlbar
schwache Brise	3	7 bis 10	12 bis 19	3,4 bis 5,4	Zweige bewegen sich
mäßige Brise	4	11 bis 15	20 bis 28	5,5 bis 8,9	Staub hebt sich
frische Brise	5	16 bis 21	29 bis 38	9 bis 11	kleine Bäume schwanken
starker Wind	6	22 bis 27	39 bis 49	12 bis 14	Pfeifton an Drahtleitungen
steifer Wind	7	28 bis 33	50 bis 61	15 bis 17	Hemmung beim Gehen
stürmischer Wind	8	34 bis 40	62 bis 74	18 bis 21	Gehen wird erheblich erschwert
Sturm	9	41 bis 47	75 bis 88	22 bis 24	Schäden an Häusern
Schwerer Sturm	10	48 bis 55	89 bis 102	25 bis 28	Bäume werden entwurzelt
orkanartiger Sturm	11	56 bis 63	103 bis 117	29 bis 33	schwere Sturmschäden
Orkan	12	über 63	über 117	über 33	katastrophale Schäden

Abbau:

Niemand darf während des Abbaus in der Hüpfburg sein bzw. darin oder darauf herumspringen. Die Hüpfburg ist vor dem Luftablassen durch das Aufsichtspersonal auf Beschädigungen, starke Verschmutzung und sonstige Mängel zu kontrollieren und ggf. davon zu befreien. Die Hüpfburg vor dem Luftablassen mit einem weichen Besen gründlich ausfegen.

Zum Luftablassen sollte das Gebläse benutzt werden (Ansaugöffnung an die Luftablässe stellen), um die Hüpfburg schnell annähernd luftfrei zu bekommen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Gebläse nicht überhitzt.

Die Hüpfburg ist nach Anleitung zusammenzufalten. Dabei ist schrittweise auch der Unterboden von Verunreinigung und Nässe zu befreien.

Abschließend die Hüpfburg auf den Transportwagen schnallen und zusammen mit allem Zubehör im Anhänger verstauen. Transportwagen und Zubehör mit Zurrgurten fixieren.

Erklärungen:

Mit den oben benannten Mitbedingungen bin ich einverstanden. Die Nutzungsbedingungen habe ich verstanden und werde ihre Einhaltung sicherstellen.

Wiesbaden, den		
	Unterschrift, Stempel, Verleiher	Unterschrift Stempel, Entleiher